

Staatskanzlei*Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Neues Gesundheitsgesetz – Regierungsrat eröffnet Vernehmlassung**

Solothurn, 14. November 2017 – Der Regierungsrat möchte das bald 20-jährige Gesundheitsgesetz umfassend überarbeiten. Im Zentrum steht dabei das Bewilligungswesen. Es sollen insbesondere Anpassungen an Vorschriften des Bundes erfolgen.

Das derzeit geltende Gesundheitsgesetz (GesG) wurde am 27. Januar 1999 erlassen. Aufgrund der starken Dynamik des Gesundheitsrechts waren bereits wiederholt Teilrevisionen erforderlich. Infolge diverser Vorschriften des Bundes, wie beispielsweise in den Bereichen Gesundheitsberufe, elektronisches Patientendossier und Krebsregistrierung, besteht erneut ein erheblicher Revisionsbedarf.

Neuerungen im Bewilligungswesen stehen im Zentrum

Neu sollen Gesundheitsfachpersonen mit erheblicher fachlicher Eigenständigkeit auch in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Pflegedienstleiterinnen und -leiter in Spitälern) eine Berufsausübungsbewilligung benötigen. Zudem ist vorgesehen, dass angestellte Personen mit universitären Medizinalberufen (z.B. Ärztinnen und Ärzte) und Psychologieberufen inskünftig einer Assistentenbewilligung bedürfen. Des Weiteren sollen öffentliche Spitäler neu der Betriebsbewilligungspflicht unterstellt werden.

Weitere Änderungen sind vorgesehen:

- Die Vorlage enthält ausserdem eine moderne Regelung der Palliativmedizin.
- Weiter sollen die Regelungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über Berufsausübende und Einrichtungen im Bereich des Gesundheitswesens verbessert und die Rechte der Patientinnen und Patienten gestärkt werden.
- Das neue GesG soll zudem eine übersichtliche Strukturierung erhalten und mit einheitlichen Begriffen arbeiten.
- Zudem ermöglicht es das neue GesG, das kantonale Heilmittelgesetz sowie das Gesetz über die Schulzahnpflege aufzuheben.

Und das soll bleiben wie es ist:

- Bei der Aufgabenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden sind keine Änderungen geplant.
- Zudem sollen keine neuen Kosten zu Lasten des Kantons oder der Gemeinden ausgelöst werden.
- Ebenfalls werden im Gebührentarif keine Gebührenerhöhungen für den Gesundheitssektor vorgesehen.

Die Vernehmlassung zum totalrevidierten Gesundheitsgesetz dauert bis am 28. Februar 2018. Die neuen Vorschriften sollen voraussichtlich per 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Weitere Auskünfte

Dr. iur. Lukas Widmer, Co-Leiter Rechtsdienst Ddl, 032 627 93 47

Weitere Informationen

Die Unterlagen sind unter www.so.ch/regierung/vernehmlassungen abrufbar.